

An die Gemeinde

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

durch das Amt Viöl

**Anzeige bei einer gewünschten Betreuung  
außerhalb der eigenen Wohnsitzgemeinde  
(Kostenausgleich gem. §25 a KitaG)**

Erziehungsberechtigte: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Name des Kindes: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Name der Einrichtung: \_\_\_\_\_

Träger: \_\_\_\_\_

Gewünschter Aufnahmetermin: \_\_\_\_\_

Mein / Unser Kind benötigt einen

Platz in der Regelgruppe (Vormittags)

Ganztagsplatz

Krippenplatz / Platz in der Familiengruppe / altersgemischten Gruppe

Hortplatz

sonstiges \_\_\_\_\_

**Begründung:**

Ich / Wir haben diese Einrichtung ausgesucht, weil in unserer Wohnsitzgemeinde kein bedarfsgerechter\* Platz in einer Kindertagesstätte zu dem gewünschten Aufnahmetermin zur Verfügung steht

\*bedarfsgerecht ist ein Platz, der die durch Berufstätigkeit notwendige Betreuungszeit dem Rechtsanspruch entsprechend abdeckt

Beide Elternteile sind berufstätig, in Ausbildung, studieren oder nehmen an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teil. Entsprechende Nachweise sind beigefügt.

Ich bin alleinerziehend und berufstätig, in Ausbildung, studiere oder nehme an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teil. Ein entsprechender Nachweis ist beigefügt.

Es handelt sich um einen Kindergarten mit besonderem pädagogischen Konzept (z. B. Dänischer Kindergarten, Waldorff-, Montessori- oder Waldkindergarten)

Ich / Wir haben diese Kindertagesstätte aus folgenden besonderen Gründen ausgewählt:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ich / Wir bitte(n) um Übernahme des kommunalen Betriebskostenanteils gem. § 25 a Kindertagesstättengesetz (KiTaG) bzw. um Mitteilung, ob Sie für mein / unser Kind einen geeigneten Platz in einer Kindertageseinrichtung in meiner / unserer Wohnsitzgemeinde anbieten können.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

# Elterninformation

über das Kostenausgleichsverfahren beim Besuch einer auswärtigen Kindertagesstätte

Sie haben Ihr Kind in einer Kindertagesstätte außerhalb Ihres Wohnortes angemeldet, weil in Ihrer Wohngemeinde kein bedarfsgerechter\* Platz in einer Kindertagesstätte (§ 25a Abs. 1 KiTaG) zur Verfügung steht oder Ihr Kind aus religiösen, pädagogischen oder anderen besonderen Gründen eine andere Kindertagesstätte besuchen soll.

\*bedarfsgerecht ist ein Platz, der die durch Berufstätigkeit notwendige Betreuungszeit dem Rechtsanspruch entsprechend abdeckt

## §25a KiTaG / Kostenausgleich

- (1) Besucht ein Kind eine Kindertagesstätte außerhalb seiner Wohngemeinde, hat die Standortgemeinde einen Anspruch auf Erstattung der Kosten gegenüber der Wohngemeinde, wenn in der Wohngemeinde zum Zeitpunkt des gewünschten Aufnahmetermins ein bedarfsgerechter Platz nicht zur Verfügung stand. Bedarfsgerecht sind die Plätze, die nach § 24 Satz 1 SGB VIII der Verwirklichung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz dienen und andere Plätze nach § 24 Satz 2 und 3 SGB VIII, die den Kriterien des § 7 entsprechen.
- (2) Die Kosten sind nur dann zu erstatten, wenn die Personensorgeberechtigten die beabsichtigte Belegung eines Platzes außerhalb ihrer Wohngemeinde dieser in der Regel mindestens drei Monate vorher angezeigt haben und ihnen von der Wohngemeinde kein bedarfsgerechter Platz zur Verfügung gestellt wurde.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Erziehungsberechtigten aus besonderen Gründen einen Platz außerhalb ihrer Wohngemeinde in Anspruch nehmen. (...)

Der Standortgemeinde der Kindertagesstätte, in der Sie Ihr Kind angemeldet haben, steht für die Dauer der Betreuung längstens jedoch bis zum Schuleintritt hierfür ein Kostenausgleich durch Ihre Wohngemeinde zu.

Dafür müssen Sie allerdings Ihrer Wohngemeinde die Nutzung eines Kindertagesstättenplatzes außerhalb Ihrer Wohngemeinde in der Regel 3 Monate vorher anzeigen. Damit soll der Wohngemeinde Gelegenheit gegeben werden, Ihnen soweit möglich durch einen bedarfsgerechten bzw. entsprechend der von Ihnen gewünschten pädagogischen Grundrichtung freien Kindertagesstättenplatz in einer Einrichtung Ihrer Wohngemeinde oder in einer mit dieser vertraglich gebundenen Einrichtung nachzuweisen.

Informieren Sie deshalb bitte umgehend Ihre Wohngemeinde über die Absicht, Ihr Kind in einer auswärtigen Kindertagesstätte aufnehmen zu lassen. Ihre Wohngemeinde wird Ihnen nach Prüfung mitteilen, ob sie Ihnen einen Kindertagesstättenplatz entsprechend Ihrem Bedarf bzw. mit der von Ihnen gewünschten pädagogischen Grundrichtung anbieten kann oder ob sie den Kostenausgleich gewähren wird.

Ein entsprechendes Formblatt erhalten Sie von der aufnehmenden Kindertagesstätte.

Sollten Sie weitere Fragen hierzu haben, so können Sie sich auch an das

Amt Viöl, Hauptamt  
Ute Hellmann-Tauber  
Tel.: 04843/2090-22

wenden.